

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden

2. Verbandsgemeinden

3. Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich:

Kreisfreien Städte

Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300

Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Kto-Nr.: 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
10-12-06 li-br

Datum
23.06.2010

Gemeindegebietsreform - gesetzliche Phase; Landtag beschließt das Zweite Begleitgesetz und 11 Gemeindeneugliederungsgesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unsere KNSA-Beiträge Nr. 072/2010 und 253/2010, mit denen wir über den Entwurf der Landesregierung für ein Zweites Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform und die in den Entwürfen der 11 Gemeindeneugliederungsgesetze vorgesehenen Neubildungen und Zuordnungen sowie über die zwischenzeitlich aus dem Kreis der Fraktionen vorgelegten Änderungsanträge und die Anhörung durch den Innenausschuss des Landtages am 06./07.05.2010 berichtet hatten.

Auf der Grundlage der vom Innenausschuss erarbeiteten Beschlussempfehlungen hat der Landtag in seiner Sitzung am 18.06.2010 das Zweite Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform sowie die 11 landkreisbezogenen Gemeindeneugliederungsgesetze mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen beschlossen. Die Beschlussempfehlungen des Innenausschusses finden Sie im Internetangebot des SGSA (www.komsanet.de / SGSA, Mitgliederservice, Aktuelles, Gesetzentwürfe).

1. Zweites Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform

Das vom Landtag beschlossene Gesetz weicht in folgenden Punkten von dem Entwurf der Landesregierung (Drs. 5/2401) und dem im Rahmen der Beratungen des Innenausschusses eingebrachten Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD (s. KNSA-Beitrag Nr. 253/2010) ab:

- Durch einen neuen § 6/1 (Ortschaftsverfassung) wird u. a. bestimmt, dass bei Gemeinden, die vor ihrer Auflösung einen Beschluss zur Einführung der Ortschaftsverfassung nach § 86 Abs. 1 a GO LSA gefasst haben, eine gesetzliche Überleitung des Gemeinderates als

Ortschaftsrat der Ortschaft in der neuen Gemeinde und des Bürgermeisters als Ortsbürgermeister der Ortschaft in der neuen Gemeinde erfolgt.

- Die von den Koalitionsfraktionen zwischenzeitlich überlegte Klarstellung, wann eine Neuwahl des Gemeinderates bei Gebietsänderungen in der gesetzlichen Phase erfolgt, wurde nicht in den Gesetzestext aufgenommen. Entsprechende Hinweise finden sich jedoch in der Begründung des Gesetzentwurfes. Im Übrigen bleibt es dabei, dass die erforderlichen Neuwahlen im jeweiligen Gemeindeneugliederungsgesetz konkret angeordnet werden (§ 7).
- Anstelle der im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen zur Ortschaftsverfassung tritt ein neuer § 8 mit Regelungen zur Erweiterung des Gemeinderates in aufnehmenden Gemeinden. Sofern eine Neuwahl bei einer Eingemeindung in der gesetzlichen Phase nicht stattfindet, wird der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde bis zur nächsten Kommunalwahl um weitere Mitglieder aus dem Gemeinderat der vor der Auflösung stehenden Gemeinde erweitert, mindestens um ein Gemeinderatsmitglied.

Sofern ein Ortschaftsrat nach § 86 Abs. 1 a GO LSA gebildet wurde, wählt dieser aus seiner Mitte (also einschließlich des Ortsbürgermeisters) die Person(en), die dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde bis zur nächsten Kommunalwahl angehört. Wurde eine Ortschaft nicht gebildet, wählt der Gemeinderat der einzugemeindenden Gemeinde vor seiner Auflösung aus den Mitgliedern des Gemeinderates (hierzu gehört der Bürgermeister nicht) eine oder mehrere Personen, die dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde bis zur nächsten Kommunalwahl angehören.

Diese Regelungen finden für die Erweiterung des Verbandsgemeinderates entsprechend Anwendung.

- Entgegen der vom SGSA geäußerten Bedenken wurde eine „Kann-Regelung“ zur Erweiterung des Gemeinderates für die Fälle vorgesehen, in denen in der Freiwilligkeitsphase bereits Eingemeindungen durch Gebietsänderungsvertrag erfolgt sind, ohne dass eine Neuwahl durchgeführt wurde. Die Entscheidung obliegt dem Ortschaftsrat (übergeleiteter ehemaliger Gemeinderat) und ist bis zum 31.12.2010 zu fassen (§ 8 Abs. 6).
- Die bei Einführung der Ortschaftsverfassung in der gesetzlichen Phase ursprünglich vorgesehene Neuwahl der Ortschaftsräte ist entfallen.
- Durch Artikel 2 des Gesetzes werden die Befugnisse und Zuständigkeiten des Ortschaftsrates und des Ortsbürgermeisters erweitert.

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung sieht (ohne Änderungen im Vergleich zum Regierungsentwurf) die Möglichkeit zur Einführung von Einwohnerfragestunden in Sitzungen des Ortschaftsrates vor. Darüber hinaus erhält der Ortsbürgermeister (auf Beschluss des Ortschaftsrates) ein Akteneinsichtsrecht sowie ein Antragsrecht und ein Zweitbeschlussverlangen im Gemeinderat der Einheitsgemeinde.

Die Rechte des Ortsvorstehers wurden entsprechend ergänzt und erweitert.

Ein aktuell von der Fraktion DIE LINKE (Drs. 5/2681) vorgelegter Änderungsantrag mit dem Ziel, die den betroffenen Städten und Gemeinden in Folge der gesetzgeberischen Entscheidungen entstehenden Wahlkosten zu erstatten, wurde von der Koalitionsmehrheit abgelehnt.

Gemeindeneugliederungsgesetze

Im Vergleich zu den von der Landesregierung vorgeschlagenen Eingemeindungen und Neubildungen (s. KNSA-Beitrag Nr. 072/2010) enthalten die vom Landtag beschlossenen Gemeindeneugliederungsgesetze keine substanziellen Änderungen. Einige gesetzliche Zuordnungsentscheidungen konnten entfallen, da die vorgesehenen Eingemeindungen und Neubildungen zwischenzeitlich bereits durch genehmigte Gebietsänderungsverträge umgesetzt wurden.

- **GemNeuGlG SAW**

Der Landtag hat die vorgesehenen Eingemeindungen in die Stadt Arendsee, die Hansestadt Gardelegen, die Hansestadt Salzwedel und die Stadt Kalbe (Milde) beschlossen. Sie treten jeweils zum 01.01.2011 in Kraft. Ebenso wurde die Eingemeindung von Mehrke in den Flecken Diesdorf beschlossen. Diese Eingemeindung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Das Gesetz ordnet die Neuwahl des Stadtrates der Hansestadt Gardelegen an.

- **GemNeuGlG ABI**

Die vorgesehenen Eingemeindungen in Stadt Südliches Anhalt wurden beschlossen. Sie treten zum 01.09.2010 in Kraft.

- **GemNeuGlG BK**

Die vorgesehenen Eingemeindungen in die Gemeinde Hohe Börde, die Gemeinde Eilsleben, die Stadt Oebisfelde-Weferlingen, die Stadt Oschersleben (Bode) und die Stadt Wanzleben-Börde wurden beschlossen. Sie treten am 01.09.2010 in Kraft.

- **GemNeuGlG BLK**

Die vorgesehenen Eingemeindungen in die Stadt Nebra (Unstrut) und die Stadt Weißenfels (Inkrafttreten: 01.09.2010) sowie in die Stadt Teuchern und die Stadt Lützen (Inkrafttreten: 01.01.2011) wurden beschlossen.

- **GemNeuGlG HZ**

Die vorgesehene Zuordnung der Gemeinde Allrode zur Stadt Oberharz am Brocken ist entfallen, da die Gemeinde Allrode aufgrund eines abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages in die Stadt Thale eingemeindet wurde.

Die nach dem Regierungsentwurf vorgesehenen Eingemeindungen in die Stadt Harzgerode, die Stadt Thale (Inkrafttreten jeweils 01.09.2010) und die Stadt Quedlinburg (Inkrafttreten: 01.01.2011) wurden beschlossen.

- **GemNeuGlG JL**

Die vorgesehenen Eingemeindungen in die Stadt Möckern wurden beschlossen. Sie treten am 01.09.2010 in Kraft.

- **GemNeuGlG MSH**

Die vorgesehenen Eingemeindungen in die Stadt Allstedt, die Stadt Arnstedt, die Stadt Hettstedt, die Gemeinde Seengebiet Mansfelder Land und die Gemeinde Südharz wurden beschlossen. Sie treten zum 01.09.2010 in Kraft. Die nach der Beschlussempfehlung des Innenausschusses vorgesehene Änderung des Namens der Gemeinde Südharz in „Stadt Stolberg (Harz)-Südharz“ hat der Landtag verworfen.

- **GemNeuGlG SK**

Die vorgesehenen Eingemeindungen in die Stadt Landsberg und die Gemeinde Teutschenthal (Inkrafttreten: 01.09.2010) sowie die Neubildung der Stadt Löbejün-Wettin (Inkrafttreten: 01.01.2011) hat der Landtag beschlossen.

- **GemNeuGlG SLK**

Die vorgesehenen Eingemeindungen in die Stadt Seeland und die Stadt Barby hat der Landtag beschlossen. Sie treten am 01.09.2010 in Kraft.

- **GemNeuGlG SDL**

Die vorgesehenen Eingemeindungen in die Stadt Bismark (Altmark), die Hansestadt Stendal, die Gemeinde Rochau, die Gemeinde Hohenberg-Krusemark, die Gemeinde Aland und die Hansestadt Seehausen (Altmark) hat der Landtag beschlossen.

Das Gesetz ordnet die Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Rochau an.

Die Eingemeindung von Klein Schwechten in die Gemeinde Rochau tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Die übrigen Eingemeindungen treten zum 01.09.2010 in Kraft.

- **GemNeuGlG WB**

Der Landtag hat die vorgesehenen Neubildungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sowie der Stadt Zahna-Elster beschlossen (Inkrafttreten: 01.01.2011). Ebenso wurden die vorgesehenen Eingemeindungen in die Stadt Annaburg, die Stadt Gräfenhainichen und die Stadt Jessen (Elster) beschlossen (Inkrafttreten: 01.01.2011). Gleichfalls wurde die Eingemeindung von Thießen in die Stadt Coswig (Anhalt) beschlossen, die bereits am 01.09.2010 in Kraft tritt.

Die nach der Beschlussempfehlung des Innenausschusses im Zuge der Eingemeindungen in die Stadt Annaburg vorgesehene Änderung des Namens in „Annaburg-Prettin“ hat der Landtag verworfen.

Das Gesetz ordnet die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Annaburg und des Stadtrates der Stadt Gräfenhainichen an.

* * *

Wir bitten zunächst um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected loops and curves, likely representing the name of the official.

Liebenehm